



Hinweise für Schulen zur Beantragung von Aufwandsentschädigungen für außerunterrichtliche Schulsportgemeinschaften (SSG) – SJ 2021/2022

Warum gibt es Änderungen?

- Flexibilisierung der Angebote ermöglichen
- Qualitätsentwicklung des außerunterrichtlichen Schulsports unterstützen
- Stärkung der Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen fördern

Grundsätze:

Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen 11-04 Nr. 14 (neu)
= veröffentlicht am 15.06.2021 (www.schulsport-nrw.de); tritt am 01.08.2021 in Kraft

Die Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport sind über den gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 16. 5. 2012, 10 – 32 Nr. 60 (ABI. NRW. S. 324) geregelt.

- ⇒ Die Richtlinie bildet die Grundlage für die Förderung und das Verfahren.
- ⇒ Der Erlass gibt vor, dass die Bearbeitung durch die Ausschüsse für den Schulsport (AfS) geschieht. In der Regel geschieht die Bearbeitung durch die Geschäftsführung.
- ⇒ **Neu:** Die inhaltlichen Schwerpunkte zur Priorisierung können vor Ort von den AfS festgelegt werden (bspw. Schwerpunkt im SJ 2021/2022 liegt im Bereich Schwimmen und Sporthelferausbildungen; diese SSGs werden dann priorisiert gefördert).
- ⇒ Der AfS informiert die Schulen, Talentstützpunktleitungen (TSP), Vereine, Fachverbände und Bünde sowie Tandems im jeweiligen Einzugsbereich über die Grundlagen und Veränderungen.

Zeitplan für das Antragsverfahren:

- Feste Öffnung des Portals: von Juni bis September jeden Jahres
- Bearbeitungszeitraum
- Korrekturzeitraum
- Bewilligungszeitraum
- Beobachtungszeitraum



Zeitplan für das Schuljahr 2021/2022

Maßnahmen/Handlungsschritte	Verantwortlich	Mitwirkung	Datum
Start des Antragsverfahrens für die Schulen und TSP-Leitungen			21.06.2021
Ende des Antragsverfahrens für die TSP-Leitungen			15.09.2021
Ende des Antragsverfahrens für die Schulen			22.09.2021
Ende der Korrekturphase der Ausschüsse für den Schulsport	Ausschüsse für den Schulsport	betroffene Schulen	29.09.2021
Befürwortungsverfahren der Ausschüsse für den Schulsport	Ausschüsse für den Schulsport		15.10.2021
Bewilligungsverfahren des Landessportbundes NRW	LSB NRW	Landesstelle Nachwuchsförderung	05.11.2021
Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die AG-Leitungen	LSB NRW		15.12.2021

Was ist neu/anders:

Mit der neuen Richtlinie gibt es nur noch

- 2 Formen der SSGs:
 - a) Allgemeine Schulsport AGs und
 - b) Talentsichtungsmaßnahmen

Allgemeine Schulsport AGs:

- in der Regel sportpraktisches Angebot
- **im Primarbereich** möglich: Förder-/Fitnessgruppen als Ergänzung des Sportförderunterrichts
- **in der Sekundarstufe** möglich: Ausbildung von Sporthelfer*innen, Übungsleiter*innen, Kampf-/Schiedsrichter*innen

⇒ **Die AGs zur Förderung der bisherigen besonderen Schwerpunkte entfallen. Diese können aber vor Ort durch die AfS priorisiert werden!**

Talentsichtungsmaßnahmen:

- Gefördert werden ausschließlich Olympische Sportarten/Disziplinen.
- Die Staatskanzlei legt fest, welche Stützpunkte gefördert werden.

Es gibt

- höhere, klarere und einheitlichere Aufwandsentschädigungen:

für Allgemeine Schulsportgemeinschaften



- 150,- EUR für 15-stündige Schulsportgemeinschaften
 - 300,- EUR für 30-stündige Schulsportgemeinschaften
 - 600,- EUR für 60-stündige Schulsportgemeinschaften
- ⇒ Das Budget für den einzelnen AfS begrenzt die Zahl der Anträge, die gefördert werden können!
- ⇒ Es können AGs ohne finanzielle Förderung befürwortet werden. Diese genießen dann Versicherungsschutz!
- ⇒ Budgets werden weiterhin anhand der Schülerzahlen festgelegt und den AfS schriftlich mitgeteilt!

für Talentsichtungsmaßnahmen:

- 900,- EUR für regelmäßiges wöchentliches Angebot einer Doppelstunde an mindestens 30 Wochen
 - 900,- EUR für Quartalsangebote mit wöchentlich 2 Doppelstunden über 15 Wochen
 - 900,- EUR für Trainereinsatz an mindestens 30 Wochen pro Schuljahr im Sportunterricht (2 Std./Woche) der Grundschulen
 - Die Dauer des Einsatzes in einer Schulklasse/Lerngruppe kann in Absprache mit den Lehrkräften flexibel gestaltet werden.
 - 450,- EUR für Kompaktkurse im Gesamtumfang von 30 Stunden.
- ⇒ Budget wird von der Staatskanzlei für die Stützpunkte festgelegt!

Für beide Formen gilt:

- pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten
- Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist eine Zeitstunde (60 Minuten)

Durchführungsdauer der AGs:

- Der Durchführungszeitraum ist flexibler geworden und nicht mehr an ein Schulhalbjahr / Schuljahr gebunden.
- Es ist ein zeitlicher Umfang von 15, 30 oder 60 Zeitstunden möglich.
- Schulen können AGs auch im Blockformat, an Wochenenden (z.B. SH-Ausbildungen), in den Ferien oder in Projektformen durchführen.
- Bei Qualifizierungsmaßnahmen können Anträge für den Einsatz von externen Leitungspersonen passgenauer gestellt werden (z.B. in einer SH-Ausbildung, die 45 Std. umfasst wird nur für 15 Std. eine externe Person als Referent*in eingesetzt und alle weiteren Einheiten werden über das Stundendeputat der Lehrkraft abgedeckt, dann kann ein Antrag in Höhe von 15 Std. gestellt werden).
- Es gibt keine vorgegebenen Anfangs- und Schlusszeiten. Die Durchführung sollte in Abstimmung mit den Bedingungen (Hallenbelegungsmöglichkeiten) zwischen der Schule und dem Verein abgestimmt werden.
Hintergrund: Jede Schule hat andere Bedingungen und der Unterricht beginnt/endet früher bzw. später. Da auch AGs am Wochenende etc. möglich sein sollen, ist kein Zeitfenster vorgegeben in dem eine Schulsportgemeinschaft stattfinden muss. Der Sonntag sollte möglichst ausgeschlossen werden.



- Ganztagschulen können die SSG in den Ganzttag einbinden –
ABER: Eine Doppelfinanzierung mit Landesmitteln ist nicht erlaubt!

Was bleibt:

- SSG sind Teil des außerunterrichtlichen Schulsports.
 - Die AGs sind **kein Ersatz für den Sportunterricht** – sie können lediglich eine Ergänzung sein!
 - Die **Genehmigung durch die Schulleitung ist erforderlich** = es handelt sich um eine Schulveranstaltung!
 - Die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, daher können für Wahlpflicht-AGs keine Anträge gestellt werden.
 - Es sollten ca. 15 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
 - SSG können an einer Schule, schulübergreifend sowie schulformübergreifend eingerichtet werden (sie sind nicht an Schulen, Schulform oder Klassen gebunden).
 - Qualifikation der Leitung von Talentsichtungsmaßnahmen und Allgemeinen Schulsportgemeinschaften:
 - Sportlehrer*innen, Diplom sportwissenschaftler*innen
 - Sportwissenschaftler*innen
 - Übungsleiter*innen, Trainer*innen mit Lizenzen des DOSB (für Talentsichtungsmaßnahmen: mind. Fachtrainer-C-Lizenz)
 - Zusätzlich mögliche Qualifikation (**ausschließlich**) der Leitung von Allgemeinen Schulsportgemeinschaften:
 - Sportleiter*innen, Sportlehrer*innen ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht
 - geeignete Schüler*innen, die den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung entspricht (z. B. Sporthelfer*innen; ÜL-Assistent*innen). Die Auswahl der Sporthelferinnen erfolgt durch die verantwortliche Lehrkraft, deren Aufsichtspflicht fortbesteht. Werden die vorgenannten Hilfskräfte einbezogen, ist sicherzustellen, dass eine Lehrkraft unmittelbar erreicht werden kann. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Beaufsichtigung gewährleistet bleibt, vgl. Sicherheitsförderung im Schulsport, Heft 1033, Düsseldorf 2020, Seite 8.
https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/1033_Inhalt.pdf
- ⇒ **Besondere Qualifikationserfordernisse die durch die Schulleitungen zu berücksichtigen und zu prüfen sind:**
- Bei der Leitung von **Förder-/Fitnessgruppen** zur Ergänzung des Sportförderunterrichts:
Zusatzqualifikation für die psychomotorische und psychosoziale Förderung von Schülerinnen und Schülern bzw. Befähigung zur Erteilung des Sportförderunterrichts



- Bei der **Ausbildung von Sporthelfer*innen:**
 - Lehrkräfte mit spezifischer Fortbildung
 - Lehrteamer*innen des organisierten Sports mit Aufbauqualifikation SH
- Bei der **ÜL-C Ausbildung:**
 - Lehrkräfte der Schulen bzw. Lehrteamer*innen aus dem organisierten Sport, die die Aufbauqualifizierung ÜL-C der Sportjugend NRW absolviert haben
 - Zusätzlich muss die Schule über eine „Kooperationsvereinbarung für die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern“ mit dem lokalen Bund verfügen

Schulleitungen sollen folgende Punkte überprüfen:

⇒ **Masernschutz und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**

- Die Nachweispflicht gilt in den Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere in Schule tätige Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG). Das bedeutet, dass zum Beispiel Lehrkräfte oder andere in der Schule tätige Personen die 1970 oder früher geboren sind, keiner Nachweispflicht unterliegen. Der Nachweis kann bis zum 31.12.2021 erfolgen.
- **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**
Aufgrund der Umsetzung des § 72 a SGB VIII müssen ab sofort Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben der Schulleitung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
 - ⇒ Die Prüfung ist durch die Schulleitung durch Eintrag im Antragsvordruck zu bestätigen.
 - ⇒ Nachweise und Vermerke können im Portal im Download hinterlegt werden und somit auch von den AfS zur Prüfung eingesehen werden. Verbindlich zu hinterlegen sind Qualifikationsnachweise für die Leitungen von Förder- und Fitnessgruppen sowie Ausbildungen.
 - ⇒ Lehrkräfte der Schulen können als AG-Leitung fungieren, dürfen aber nicht gleichzeitig über ein Stundendeputat und eine finanzielle Erstattung eingesetzt werden.

Aufgaben des AfS:

- Weitergabe von Informationen des Landes
- Unterstützung bei der Planung von SSGs, Förderung der Kooperation Schule – Verein und bei der Antragstellung
- Kontrolle der gestellten Anträge und evtl. Rückmeldung an die Schulen und Stützpunktleitungen, sofern Änderungen notwendig sind
- Beachtung der Qualifikation der AG-Leitungen und stichprobenweise Prüfung
- Beachtung des Budget-Rahmens
- Genehmigung der Anträge sowie
- Erstellung einer Prioritätenliste bei Überschreitung des Budgets.



Praktische Hinweise zum Antragsverfahren:

Allgemeines:

- Eine Antragstellung ist **ausschließlich im Online-Verfahren über das neue Portal** möglich!
- Nach Ablauf des Antragstellungszeitraumes ist keine Antragstellung mehr möglich!
- Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt ab dem Schuljahr 2021/2022 ausschließlich über das zentrale Förderportal des Landessportbundes NRW,
Link: <https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>
- Das Förderportal ist eine Verbundlösung, d. h. hier werden auch die Anträge der Sportvereine, Fachverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde erfasst und bearbeitet. Die Startseite des Förderportals beinhaltet daher auch Informationen zu Förderprogrammen, die für Sie nicht unbedingt von Relevanz sind!
- Mit dem Förderportal möchte der Landessportbund NRW Ihnen einen verbesserten Service und zugleich eine sichere, komfortable und transparente Plattform für die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln zur Verfügung stellen.

Zugangsdaten:

Zugangsmöglichkeiten für Schulen und Stützpunktleitungen ins Antragsportal:

- Für **Schulen** gilt:
Der Login erfolgt ausschließlich über die **Mailadresse** schulnummer@schule.nrw.de. Bei der erstmaligen Anmeldung im Förderportal muss ebenfalls die Funktion „Passwort vergessen“ genutzt werden, um sich ein neues Passwort anzufordern.
- Für die **Talentstützpunktleitungen** gilt:
- Der Landessportbund NRW (LSB) legt die entsprechenden Benutzerkonten für die Talentstützpunktleitungen im Förderportal an. Mit der Neuanlage der Konten erhält der AfS eine Mail mit weiteren Informationen zum Passwort.
- **Alle alten Zugangsdaten verlieren ihre Gültigkeit!**

Anmeldung im Förderportal des Landessportbundes NRW:

- Die Mailadresse und das Kennwort müssen in die dafür vorgesehenen Eingabefelder eingegeben werden. Anschließend geschieht das Einloggen ins System über die Schaltfläche „Anmelden“.

Einsicht der zur Verfügung gestellten Qualifikationsnachweise oder Kooperationsvereinbarung:

- Das Förderportal verfügt in dem Prozessschritt „Start“ über einen vorgangsbezogenen Dokumentenbereich, in dem die eingestellten, vorgangsbezogenen Dokumente einsehbar sind.

Kurze Korrekturfrist:

- Die AfS können parallel zu den Schulen bereits während der Antragsfrist die Anträge einsehen und somit frühzeitig notwendige Korrekturen an die Schulen zurückmelden. Dieses geschieht weiter außerhalb des Portals.



- Es gibt ein Verlaufsprotokoll zu allen Eingaben, sodass auch fehlerhafte Einträge nachvollzogen werden können.

Ansprechpersonen bei Rückfragen zum Antragverfahren:

- Für inhaltliche Fragen zu den Schulsportgemeinschaften: Der zuständige Ausschuss für den Schulsport in der jeweiligen Stadt bzw. dem jeweiligen Kreis.
- Inhaltliche Rückfragen zu den Talentsichtungsmaßnahmen: Die Landestelle Nachwuchsförderung (Mailadresse: Joachim.Krins@stk.nrw.de; Telefon: 0211 837-1481).
- Bei allgemein technischen Fragen: Der Landessportbund NRW. Frau Klatt und Herr Kessel über (Mailadresse: schulsport@lsb.nrw.de; Telefon: 0203 7381-990).

Diverse Materialien mit Hinweisen und Informationen: Werden im Downloadbereich der Homepage www.schulsport-nrw.de eingestellt.

Bei grundsätzlichen Fragen:

Landesstelle für den Schulsport NRW

bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 48.05
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Martin Groth (Koordinator)
Tel.: 0211/ 475-4658
martin.groth@brd.nrw.de

und

Peter Keller
Tel.: 0211 475-5860
peter.keller@brd.nrw.de